

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Verkehrs- und Werkausschuss Osterrönfeld	17.07.2025	öffentlich	9.
Gemeindevertretung Osterrönfeld	24.09.2025	öffentlich	

Beratung und Beschlussfassung über die künftige verkehrliche Ausweisung der Straßen „Kanalredder“ und „Zur Linnbek“

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Im Zuge einer Überprüfung durch die Verkehrsaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde wurde festgestellt, dass in der Straße „Kanalredder“ derzeit eine Tempo-20-Zone beschildert ist, für die keine rechtlich wirksame verkehrsbehördliche Anordnung vorliegt. Die aktuelle Regelung basiert nach den bei der Verwaltung vorliegenden Unterlagen auf einer mündlichen Absprache aus dem Jahr 1998, welche damals zur Umwandlung einer bestehenden Tempo-30-Zone in eine Tempo-20-Zone führte. Eine schriftlich dokumentierte Anordnung nach § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) existiert hierzu nicht, sodass die jetzige Beschilderung formell rechtswidrig ist.

Durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde wurde folglich der Rückbau der rechtswidrigen Beschilderung angeordnet.

Dieselbe Situation stellt sich bei der Straße „Zur Linnbek“ dar.

Die beiden unzulässigen Tempo-20-Zonen müssen aufgehoben und durch rechtlich zulässige Tempo-30-Zonen ersetzt werden. Die vorhandenen Verkehrszeichen müssen ausgetauscht und die Straßenmarkierungen entfernt werden.

Bevor der Umbau der beiden betroffenen Straßen realisiert wird, wird seitens der Verwaltung angeregt, die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen für die Straßen „Kanalredder“ und „Zur Linnbek“ einen Antrag auf Einrichtung einer verkehrsberuhigten Zone zu stellen.

Bei einer verkehrsberuhigten Zone handelt es sich um eine besondere Maßnahme zur Verkehrsberuhigung. Die Einrichtung setzt eine überwiegende Aufenthalts- und Erschließungsfunktion voraus. Folgende Voraussetzungen müssen daher erfüllt werden:

- Die Straßen müssen überwiegend dem Aufenthalt der Anwohnerinnen und Anwohner dienen, also typischerweise Wohnstraßen ohne Durchgangsverkehr.
- Der Fahrzeugverkehr muss eine untergeordnete Bedeutung haben.
- In der Regel ist ein niveaugleicher Ausbau der Fahrbahn erforderlich.
- Es müssen genügend Flächen zum Abstellen von Fahrzeugen vorhanden sein.

Da die Voraussetzungen in beiden Straßen erfüllt sind, wären für die Einrichtung auch keine baulichen Maßnahmen erforderlich.

In einer verkehrsberuhigten Zone gelten folgende Verhaltensregeln:

1. Fahrzeuge müssen mit Schrittgeschwindigkeit bewegt werden.
2. Der Fußverkehr darf nicht durch den Fahrzeugverkehr gefährdet oder behindert werden. Wenn es erforderlich ist, muss der Fahrzeugverkehr warten.

3. Der Fußverkehr darf den Fahrzeugverkehr nicht unnötig behindern.
4. Fahrzeuge müssen innerhalb gekennzeichneten Flächen geparkt werden. Ausgenommen hiervon ist das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.
5. Der Fußverkehr darf die ganze Straßenbreite nutzen. Spielende Kinder sind ebenfalls überall erlaubt.
6. Beim Verlassen des verkehrsberuhigten Bereiches ist anderen Verkehrsteilnehmenden die Vorfahrt zu gewähren.

Die Einrichtung einer verkehrsberuhigten Zone ist nur auf Anordnung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde möglich. Ein entsprechender Antrag wäre vorab zu stellen.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

3. Beschlussvorschlag:

Ergibt sich aus der Beratung.

Im Auftrage

gez.
Theede

gesehen:

gez.
Hans-Georg Volquardts
Bürgermeister

Anlage(n):